

# Satzung Behindertensportgemeinschaft Weiterstadt

## I. Name, Sitz und Rechtsform

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Behindertensportgemeinschaft Weiterstadt e.V. (BSG Weiterstadt)
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Weiterstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V. (HBRS) und des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH)

## II. Gegenstand des Vereins

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung und die Förderung der sportlichen Betätigung für Behinderte und Nichtbehinderte
  - a) als Hilfe zur sozialen und beruflichen Rehabilitation.
  - b) zur Integration
  - c) zur Steigerung der Lebensfreude
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden, durch
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - d) die Durchführung des Behindertensports
  - e) die Durchführung von gesundheitsbezogenen Kursen und gesundheitsorientierten sportlichen Veranstaltungen
  - f) der Schulung der Übungsleiter
  - g) der Seniorenbetreuung im Sinne des Vereinszwecks

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus

- a) aktiven und passiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Kindern und Jugendlichen

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Insbesondere können auch die Angehörigen körperbehinderter Mitglieder im Verein als Mitglied aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und setzt die Zustimmung des jeweils amtierenden Vorstandes voraus.
4. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen**

Für verdienstvolle Tätigkeiten im Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Vorsitzende kann nach seinem Ausscheiden aus dem geschäftsführenden Vorstand zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrungen durch übergeordnete Verbände vorschlagen.

Grundlage sind die Beschlüsse des Vorstands.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung ist nur zulässig zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regel zulassen.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins bzw. der Satzung verstößt. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist schriftlicher Widerspruch zulässig. In diesem Falle muss der Auszuschließende angehört werden. Bei einem Widerspruch muss der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss bestätigen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. Ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag führt ebenfalls zu einem Ausschluss.
6. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres erwirbt das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht.

##### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und zur Einhaltung der Satzung und zur gewissenhaften Ausführung eines übernommenen Amtes.

##### **§ 10 Beitrag**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren.

#### **V. Organe des Vereins**

##### **§ 11 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

##### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - b) Wahl des Vorstandes und Bildung von Ausschüssen für eine Amtszeit von 4 Jahren
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge bzw. Umlagen
  - d) Genehmigung von Mitteln zur Beschaffung von außergewöhnlichen Sportgeräten
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen)
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen)
  - i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden/ Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung erfolgt vier Wochen vorher durch den Vorstand und durch Veröffentlichung in der amtlichen Presse. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 13 geleitet.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durchgeführt werden, wenn der Vorstand sie beschließt oder auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte benannt sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt bis auf die Ausnahmen der Satzungsänderung oder Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
10. Der Vorstand und die Ausschüsse werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
11. Die Wahl eines sich in Abwesenheit befindlichen Mitgliedes ist nicht gestattet. Es sei denn, dass eine schriftliche Zustimmung des Betreffenden vorliegt.
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) seinem Stellvertreter
  - c) dem Rechner
2. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) geschäftsführendem Vorstand
  - b) dem Schriftführer
  - c) Pressewart
  - d) Sportwart
  - e) Beisitzern
  - f) Ehrevorsitzenden
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beraten den geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 14 Geschäftsführung, Vertretung, Aufgaben**

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechner haben Einzelvertretungsbefugnis.  
Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.000,00 Euro so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglieds erforderlich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Grundlagen dieser Satzung, nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Versammlungen.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden gegenüber allen Vorstandsmitgliedern.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die für den Verein ehrenamtlichen Tätigen haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann eine Ehrenamtspauschale im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung beschließen.

### **§ 15 Rechnungswesen**

1. Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 16 Auflösung des Verein**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 12 aufgelöst werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet. Z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist im Datenschutzhinweis des Vereins geregelt.
2. Der Datenschutzhinweis ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Weiterstadt, den 20. Juni 2022

Behindertensportgemeinschaft Weiterstadt e.V.

Die Neufassung der Satzung erfolgte gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. April 2013.

Die Ergänzung um § 17 Datenschutz erfolgte gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2022.

Weiterstadt, den 20. Juni 2022

*Gez. Ursula Kmoch*

---

Ursula Kmoch (1. Vorsitzende)

*gez. Christel Dillon*

---

Christel Dillon (Rechnerin)

Behindertensportgemeinschaft Weiterstadt e.V.